

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

*Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418*

B e w e i s a n t r a g

**In dem
Scheingerichtsverfahren gegen Sylvia Stolz wegen Volksverhetzung u.a
BRD-LG Mannheim – 4 KLS 503 Js 2306/06**

beantrage ich,

folgende Schriftstücke im Wege des Urkundenbeweises zu verlesen:

1. Verfügung von Dr. Ullrich Meinerzhagen vom 15.02.06 in dem Verfahren gegen Ernst Zündel: Festsetzung von Ordnungsgeld gegen einen Zuhörer wegen Singens der Nationalhymne
2. Beschwerde vom 21.02.06 von Rechtsanwältin Sylvia Stolz gegen o.g. Verfügung
3. Befangenheitsantrag vom 15.02.06 von Rechtsanwältin Sylvia Stolz in Bezug auf o.g. Verfügung
4. Erklärung vom 15.02.06 von Rechtsanwältin Sylvia Stolz zum o.g. Befangenheitsantrag

Die Beweisaufnahme wird zeigen, daß die genannten Schriftstücke den folgenden Inhalt haben:

Aus dem Inhalt dieser Schriftstücke erhellt die Motivation von Ullrich Meinerzhagen für die Rechtsbeugung, die er im Verfahren gegen den Deutschen Ernst Zündel begangen hat.

Durch seine öffentliche Verlautbarung, das Anstimmen der 1. Strophe werde als „übersteigerte nationalistische Hervorhebung Deutschlands und des ‚deutschen Wesens‘ angesehen“ sowie als „provokierend“, „anstößig“ und „geächtet“, zeigt er offen seine Ablehnung gegenüber dem Deutschen an sich. Er sah dadurch die „Würde des Gerichts“ berührt.

Wer kann berechtigterweise gegen das Singen der Deutschen Nationalhymne in Deutschland sein? Es ist ein Wertungswiderspruch, wenn ein hoheitliches Organ das Singen der Nationalhymne des betreffenden Volkes, auf dessen Boden es tätig ist, als „anstößig“ beurteilt. Seit wann wird eine Nation herabgewürdigt durch das Singen seiner Hymne? Es ist unerfindlich, wie das Singen der Nationalhymne die Würde eines Gerichts verletzen könnte, das sich als Organ desjenigen Staates versteht, dessen Hymne gesungen wird. Das kann nur eine – abstruse - private Meinungsäußerung sein, denn der Gedanke, eine Nation würde seine eigene Hymne ächten, ist völlig verquer.

Ullrich Meinerzhagen sieht in der Bundesrepublik Deutschland offenbar eine nichtdeutsche oder antideutsche Organisation, die durch das Singen der Deutschen Nationalhymne herabgewürdigt wird.

Aus der feindseligen Haltung von Ullrich Meinerzhagen gegen das Deutsche an sich ergibt sich zwingend die Motivation des Ullrich Meinerzhagen, die Deutsche Rechtsordnung zu mißachten.

Diese mentale Fehlhaltung ist ein starkes Indiz für den Rechtsbeugungsvorsatz.

Mannheim am

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin